

Vorlage-Nr.: 24/22
Aktenzeichen: 106.11; 871.0; 022.32
Datum: 23.02.2022

SITZUNGSVORLAGE

TOP 4 : Erweiterungsgenehmigungsverfahren Steinbruch Frommenhausen - Stellungnahme der Gemeinde Hirrlingen

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.03.2022	4	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Abgabe der Stellungnahme zur Erhebung von Einwendungen nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens für den Steinbruch Frommenhausen entsprechend des vorliegenden Entwurfs.

Sachverhalt:

1.)

Die Bau-Union GmbH & Co. Schotterwerke Heinz KG betreibt auf der Gemarkung Frommenhausen (Stadt Rottenburg a.N.) einen Steinbruch zur Gewinnung von Muschelkalk. Auf dem Gelände des Steinbruchs befindet sich zudem als Nebeneinrichtung ein Schotterwerk, in dem das gewonnene Gestein aufbereitet wird.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um ca. 4,39 ha. Die Erweiterungsfläche soll südlich an die bestehende Genehmigungsfläche anschließen. Die Gesamtfläche des Steinbruchs soll sich damit auf 22,21 ha vergrößern.

Daneben sollen die Verkaufs- und Abbaumenge, Annahmerate nach Abbaubende, Betriebszeiten, der Sprengradius und das Böschungsprofil für den weiteren Betrieb optimiert und angepasst werden. Die Abbaurate Wertgestein (Kalke, Dolomit und Tonstein) soll auf maximal 700.000 t/a (bislang 208.000 m³/a genehmigt) und die Verkaufsrate auf maximal 650.000 t/a erhöht werden (derzeit 500.000 t/a genehmigt). Die Verfüllrate soll mit maximal 150.000 t/a angenommen werden. Nach Abbaubende wird die Verfüllrate erhöht, um die restliche Verfüllzeit möglichst kurz zu halten. Die Antragstellerin rechnet aufgrund dieser Werte mit einer Abbau-Laufzeit zwischen 8 und 12 Jahren in der Erweiterung. Der Verfüllzeitraum nach Abbaubende soll rund 16 Jahre umfassen.

Der Steinbruch soll künftig an 250 Tagen pro Jahr von Montag bis Freitag betreiben werden (bislang: 240 Tage pro Jahr). Der Betrieb an Samstagen soll von 20 Tagen pro Jahr auf 40 Tage pro Jahr erhöht werden. Die Betriebszeiten am Samstag sollen künftig auf 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr geändert werden (bislang: 8.00 bis 12.00 Uhr). Sprengungen sollen künftig an fünf Tagen in der Woche und nicht mehr an nur 2 bis 3 Tagen pro Woche durchgeführt werden, die Sprengdauer liegt dabei bei einer Stunde am Tag.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb von Schutzgebieten. In enger räumlicher Nähe befinden sich jedoch verschiedene schutzbedürftige Flächen wie ein Landschaftsschutzgebiet, ein Naturschutzgebiet ein FFH-Gebiet, verschiedene geschützte Biotop, festgesetzte Wasserschutzgebiete und ein Überschwemmungsgebiet. Der Erweiterungsbereich liegt innerhalb eines im Regionalplan Neckar-Alb festgelegten Gebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet).

Der durch den Steinbruch verursachte betriebliche Fahrverkehr soll nach der Bekanntmachung des Landratsamtes auf max. 700 Fahrten/Tag mit angeblich durchschnittlich 280 Fahrten/Tag erhöht werden.

2.)

Bereits durch den Bestand verursacht der Steinbruch unzumutbare Belastungen für die Gemeinde Hirrlingen und deren Einwohner. Diese Situation würde sich durch die beantragte Erweiterung noch deutlich verschlechtern. Die Belastungen der Gemeinde, ihrer öffentlichen Einrichtungen und der Bürger werden vor allem durch den An- und Abfahrtsverkehr des Steinbruchs verursacht. Der Großteil des Schwerlastverkehrs von und zum Steinbruch führt durch Hirrlingen.

Die Stellungnahme der Gemeinde Hirrlingen wurde bereits im Rahmen einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung durch den Bevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Thorsten Heilshorn am 09.03.2022 vorgestellt.

Die endgültige Fassung der Stellungnahme der Gemeinde soll durch den Gemeinderat förmlich beschlossen werden und umfasst folgende Aspekte und Schwerpunkte:

Die bislang von der Genehmigungsbehörde vertretene Beurteilung des An- und Abfahrtsverkehrs nach Nr. 7.4. TA Lärm mit der Folge der Betrachtung lediglich eines 500m-Radius um den Steinbruch ist nicht zulässig. Vielmehr bedarf es aufgrund der bereits bestehenden und möglichen künftigen Belastungen aufgrund des Steinbruchbetriebs einer Sonderfallbeurteilung.

Auch weitere kommunale Belange, insbesondere die kommunale Planungshoheit im Zusammenhang mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung der Ortsmitte würden durch die beantragte Erweiterung beeinträchtigt.

Zudem wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens bislang nicht hinreichend untersucht. Sowohl der UVP-Bericht als auch der landschaftspflegerische Begleitplan weisen erhebliche Schwächen auf. Schließlich bedürfen auch geologische Aspekte einer näheren Betrachtung.

Wi.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Schriftsatz Stellungnahme Gemeinde Hirrlingen (nichtöffentlich)